

**Antrag: Änderung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der HU Berlin
zur 4. Sitzung des 23. StudentInnenparlaments der HU Berlin am 08.07.2015**

Antragstellende: StuPa-Liste LuSt

Beteiligung: Finanzreferat, RefRat, SSBS

Umsetzung: Präsidium des StudentInnenparlaments

Liebe Parlamentarier_innen,

gelegentlich ist aufgefallen, dass die Reisekostenordnung (RKO) für StuPa und RefRat etwas veraltet ist. Zusätzlich gab es des Öfteren bei Antragstellungen Unklarheit darüber, wie heutzutage ein sinnvolles Verhältnis von Zumutbarkeit und Kosten für Reisen hergestellt werden kann. Daher haben wir die Ordnung einer gründlichen Überarbeitung unterzogen und eine Regelung für die Angestellten der Studierendenschaft ergänzt, denn auch für deren Reisen beispielsweise zu Fortbildungen sollte es Anhaltspunkte geben.

Wir möchten erreichen, dass (weiterhin) alle Betroffenen die gleichen Möglichkeiten bekommen, ihre Verkehrsmittel zu wählen, und durch die genannten Bedingungen darauf hinwirken, möglichst wenig schadstoffreiche Verkehrsmittel zu nutzen und durch den (schon jetzt für Referent_innen des RefRats bestehenden) Zuschuss zur BahnCard auf die Nutzung der Bahn hinzuwirken.

Die Änderungen betreffen fast alle Bereiche, außerdem wurden die Paragraphen in Absätze unterteilt, daher sind hier die Änderungen dargestellt und als Beschlussvorlage dann die gesamte Ordnung in neuer Fassung. Die aktuelle Ordnung ist unter <https://gremien.hu-berlin.de/de/stupa/ordnungen/reisekosten> zu finden.

§ 1 Satz 2 ergänzt: "als Angestellte oder"

§ 4 (1) Satz 1 neu, vorher:

Für Fahrkosten wird grundsätzlich die zweite Klasse plus etwaiger Zuschläge und Reservierungskosten erstattet.

§ 4 (2) neuer 2. Satz: "Auf Antrag im Referent_innenRat ist diese Erstattung auch für die Angestellten des StuPa für die Dauer des Arbeitsverhältnisses anlässlich einer Dienstreise möglich."

§ 4 (2) Satz 4 neu statt "mit dem PKW": "mit anderen Verkehrsmitteln (Bus, PKW, Flugzeug)"

§ 4 (2) neuer 5. Satz: "Flugreisen sind zu vermeiden und ggf. gesondert zu begründen."

§ 4 (3) Satz 1 Anpassung von 15 DM auf: 15 EUR

§ 4 (3) Satz 3 Anpassung von 33 DM auf: 40 EUR

Bitte kontaktiert uns gern, wenn ihr Rückfragen habt. liste.lust@gmx.de

Beschlussvorlage

Das StudentInnenparlament der HU Berlin möge beschließen, die Reisekostenordnung folgendermaßen zu ändern.

Reisekostenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Reisekostenordnung (RKO) regelt die Erstattung von Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Tagegeldern und Teilnehmer_innenbeiträgen. Die RKO gilt für alle Personen, die als im Auftrag des Studierendenparlamentes Reisen durchführen bzw. die als Angestellte oder durch Beschluss des StuPa oder seiner Gremien Reisekosten erstattet bekommen. Alle Erstattungen bedürfen des Beschlusses durch den Referent_innenRat bzw. das StuPa.

§ 2 Genehmigung von Dienstreisen

Dienstreisen der Mitglieder des StuPa bzw. von durch das StuPa beauftragten Personen bedürfen grundsätzlich des Beschlusses des Referent_innenRates.

§ 3 Erstattungsanspruch

(1) Reisekosten werden nur auf Antrag erstattet. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Begründung durch die_den Antragsteller_in. PKWs dürfen für Dienstreisen nur genutzt werden, wenn hierdurch Kosten eingespart werden (Fahrgemeinschaften, Mitnahme von Materialien etc.) oder wenn andere besondere Gründe vorliegen. Diese sind schriftlich darzulegen.

(2) Wird durch die Benutzung eines PKW ein Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt, so entfällt die Schadensersatzpflicht des StuPa. Die Kosten für Taxifahrten werden nur in Ausnahmefällen erstattet, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar ist oder wenn Taxikosten geringer als die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind (Sammelfahrten o.ä.). Taxifahrten müssen schriftlich begründet werden. Kosten für Mitfahrgelegenheiten werden gegen Originalbeleg erstattet.

(3) Kosten für Tagungsgebühren werden gegen Vorlage der Originalbelege erstattet, wenn nachprüfbar ist, ob die TeilnehmerInnen einer gebührenpflichtigen Veranstaltung identisch sind mit den Reisenden.

§ 4 Erstattungsgrundsätze

(1) Es werden grundsätzlich höchstens Kosten in Höhe einer Bahnfahrt zweiter Klasse plus etwaiger Zuschläge und Reservierungskosten erstattet. Ausnahmen müssen schriftlich beantragt oder ausführlich begründet werden. Bei Nachtreisen werden die Kosten für die kostengünstigere Schlafwagenklasse übernommen.

(2) Soweit möglich und sparsamer, ist die Bahn mit Bahncard zu nutzen. Für die Mitglieder des Referent_innenRates wird die Bahncard 50 für die Amtszeit zu 50 % erstattet. Auf Antrag im Referent_innenRat ist diese Erstattung auch für die Angestellten des StuPa für die Dauer des Arbeitsverhältnisses anlässlich einer Dienstreise möglich. Bei Dienstreisen mit anderen Verkehrsmitteln (Bus, PKW, Flugzeug) wird pro Kilometer der entsprechende DB-Tarif unter Berücksichtigung der Bahncard 50 zur Erstattung zu Grunde gelegt. Flugreisen sind zu vermeiden und ggf. gesondert zu begründen.

(3) In besonderen Notfällen können Tagegelder beantragt werden, diese dürfen jedoch 15 Euro pro Tag nicht übersteigen. Für Auslandsreisen wird der Tagesgeldsatz individuell und entsprechend des schriftlichen Antrages durch Beschluss des RefRates festgelegt. Übernachtungskosten werden pauschal mit 40 Euro erstattet und bedürfen der schriftlichen Begründung. Für Auslandsreisen wird im Einzelfall entschieden.

§ 5 Antrag und Fristen

Jeder Erstattungsantrag ist mit den notwendigen Originalbelegen und Erläuterungen (Begründungen) beim Finanzreferat des StuPa im laufenden Haushaltsjahr einzureichen.